

Von Fritz Merwald

## Fischwassergrenzen

Immer wenn es Herbst wurde, die Blätter sich zu verfärben begannen und die ersten Krautnebel über die Felder zogen, erschien der Hias bei mir. Nachdem er zuerst eine Weile über dies und das geredet hatte, rückte er schließlich mit dem Grund seines Besuches heraus: „Daß ma ja net vageßt's und daß d'Grenzlacke ausnehmts, damit ma unsa Recht b'halten!“

Dieser alljährlichen Mahnung sind wir immer mit viel Eifer nachgekommen. Denn die Grenzlacke, ein langgezogener, schilfumstandener Tümpel, Rest eines alten, längst verlandeten Grabenzuges, liegt wie schon ihr Name besagt, an der bereits seit Jahrzehnten umstrittenen Ostgrenze unseres Fischwassers. Während wir behaupteten, daß sie noch zu unserem Bereich gehöre, vertraten die Nachbarn mit der gleichen Hartnäckigkeit den Standpunkt, daß sie allein berechtigt seien, die Lacke zu befischen. Der Streit schwelte schon fast ein Menschenalter. Manchmal flackerte er, wenn ihn der Windstoß eines Grenzzwischenfalles anfachte, heftig auf, um dann wieder zu einem nur schwach glimmenden Aschenhäufchen zusammenzusinken. Alle Versuche, diese Grenzfrage mit Ruhe und Vernunft zu klären, scheiterten an den eisenharten, eigensinnig von ihrem alleinigen Recht überzeugten Fischerschädeln.

Damit eine Verjährung unseres hartnäckig verteidigten Rechtsstandpunktes verhindert wurde, rückten wir jeden Herbst mit Netzen, Bootshaken und Rudern aus, um die Grenzlacke „auszunehmen“ Bei diesem Vorhaben kam es natürlich darauf an, wer zuerst zum Zug kam. Mehrmals geschah es, daß unsere Nachbarn, die gleichfalls ihr angebliches Recht verteidigen, schneller waren als wir. Dann standen wir an dem zerstampften Ufer des so hartnäckig umstrittenen Tümpels und schworen Rache im nächsten Jahr.

Einmal rückten wir wieder, drei Mann hoch, aus, um die Grenzlacke auszufischen. Wir waren die ersten und fingen ziemlich

viele Fische. Kaum hatten wir unser Werk beendet — wir waren gerade dabei das Netz zu waschen — da geschah es, daß unser „böser Nachbar“ mit zwei Helfern anrückte, um das zu tun, was wir eben beendet hatten. wütend mit allem Stimm aufwand, dessen er fähig war, zu schelten und zu schimpfen anfang. Er nannte uns alles, was zu einer Ehrenbeleidigungsklage notwendig war. Sein Wortschatz reichte von „Diebsbande“ und „Raubasbuam“ bis zu „Gauern“ und „Verbrechern“. Sosehr bemühte er sich, seine Meinung über uns mit der nötigen Stimmstärke vorzutragen, daß ich ihm raten mußte, sich zu beruhigen, weil ihn sonst vielleicht der Schlag treffen könne. Diese Ankündigung brachte ihn so aus dem Häuschen, daß er nach Luft schnappte und mich dann mit einer Aufforderung beehrte, der nachzukommen ich nicht gesonnen war.

Trotz aller gegenseitigen Anfeindungen und Ankündigungen, daß man sich bei Gericht sein Recht verschaffen werde, hüteten sich die beiden Streithähne dennoch, die Angelegenheit vor den Richter zu bringen. Denn schließlich und endlich wußte doch jeder, daß seine Rechtsansprüche keineswegs so leicht zu begründen und zu verteidigen waren, wie man sich dies einredete.

Leichtgläubig, wie ich nicht selten bin, meinte ich manchmal auf die Vernunft bauen zu können. Und so habe ich denn vor Jahren den Versuch unternommen, die unleidliche Grenzfrage durch gütliche Aussprache zu bereinigen. Ich ging zu dem Wortführer unserer feindlichen Nachbarn, dem Fischer, mit dem wir damals an der Grenzlacke zusammengestoßen waren. Bevor ich aber mit meiner wohlüberlegten Rede beginnen konnte, zeigte er auf mich, der ich noch unter der Haustür stand, und sagte zu seiner Frau: „Schau Oiti, dös is der, der ma unsa Fischwassa wegnehma wü!“ Diese

lapidare Feststellung machte von vorneherein alle Verhandlungen fast aussichtslos, sodaß mein Vermittlungsversuch mit einem glatten Mißerfolg endete. Und so ist denn heute noch die Ostgrenze unseres Fischrechtes ungeklärt, eine Tatsache, die den Unkundigen höchlich verwundern muß, da in unserer Zeit doch jedes Fleckchen Land vermessen und als Eigentum eines Menschen verzeichnet ist.

Wer allerdings das Problem der Fischereigrenzen kennt und mit ihm zu tun hat, wird mit einem wissenden Lächeln die Schultern und die Hände heben. Denn auf diesem Gebiet ist alles möglich und gibt es Dinge, die es gar nicht geben dürfte. Nicht allein Eigensinn und Unverstand feiern Orgien, sondern auch die Bezeichnungen der Grenzlinien selbst — meist nach sehr alten Urkunden — sind heute so ungenau geworden, daß sie immer wieder Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten geben. Wie soll, um nur ein paar Beispiele anzuführen, ein Unkundiger eine Fischgrenze finden, die sich dort befindet, wo ein Bächlein, das allerdings schon seit vielen Jahren nicht mehr besteht, in einen Fluß mündet. Noch weitaus schwieriger dürfte es sein, das Ende eines Fischrechtes festzustellen, das sich bei der „Eberlwiese“ befindet, „allwo vor Jahren ein rothes Kreuz stand, welches aber durch die Donau hinweg gebrochen wurde.“ Niemand kennt heutzutage die Eberlwiese, noch weniger aber kann sich jemand erinnern, wo einst das rote Kreuz gestanden, „welches durch die Donau hinweg gebrochen wurde“ Fast ebenso unbrauchbar ist eine alte Grenzbezeichnung, nach der ein Fischwasser dort endet, wo sich im Jahre 1788 die Wasser zweier Flüsse vermischten. Wie soll man nach den naturbedingten und von Menschen herbeigeführten Veränderungen von Flußläufen heute diesen Punkt feststellen können? Es erhebt sich auch die Frage, wie ein Sportangler ein Fischwasser finden soll, das nach dem Fischereikataster der Bezirksverwaltungsbehörde bei einer Brücke beginnt, die nicht mehr besteht und an einem Grenzstein endet, der längst verschwunden ist?

Auch Fischereigrenzsteine lassen keineswegs immer eindeutig Anfang und Ende eines Fischrechtes erkennen. Nicht selten stehen sie im dichten Bewuchs, sodaß man ihren Standort genau wissen muß, um sie zu finden. Auch kann es geschehen, daß sie bei Bauarbeiten umgeworfen oder sogar entfernt werden. Kümmert sich dann der Fischereiberechtigte oder der Revierausschuß nicht darum, daß sie wieder aufgestellt werden, so kann es geschehen, daß sie überhaupt in Vergessenheit geraten.

Wie bereits angeführt, hat der angehende Sportangler nicht selten große Schwierigkeiten, die Grenzen des Fischrechtes zu finden, für das er eine Lizenz erhalten hat. Kann ihm der Fischwasserbesitzer nicht eindeutig angeben, wo sein Anfang und sein Ende ist, wird er manchmal lange herumirren, um einen Grenzstein zu finden, einen Au Graben oder ein Bächlein, wo seine Anglerberechtigung beginnt oder endet. Vielfach wird er auf die Angaben von Ortskundigen angewiesen sein, die wissen, wo einst das Steingrabenbacht in den Fluß mündete oder wo sich die gedachte Linie zwischen zwei Kirchtürmen befindet.

Natürlich sind weitaus nicht alle Grenzbezeichnungen so fragwürdig wie die eben geschilderten. Können sie, wie an der Donau, mit den Stromkilometern angegeben werden, so sind sie exakt und für jedermann erkennbar bezeichnet. Auch Grenzsteine, außer sie sind so verwachsen, daß man sie nicht mehr findet, legen eindeutig Anfang und Ende eines Fischrechtes fest.

Auch die Fischereikataster der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten manchmal Angaben, nach denen die exakte Festlegung einer Fischereigrenze kaum möglich ist. Es ist aber sogar geschehen — ich kenne einen praktischen Fall — daß bei dem Verkauf eines Fischwassers nicht einmal der Verkäufer, noch weniger aber der Käufer genau die Grenzen wußten und daher Angaben machten, die unrichtig waren. Wie leicht können sich aus einer solchen Unkenntnis Weiterungen ergeben, die sehr unangenehme Auswirkungen haben.

Unklarheiten über Fischereigrenzen enden nicht selten bei Gericht, das dann manch-

mal vor einer fast unlösbaren Aufgabe steht. Bei Entschädigungsverhandlungen, zum Beispiel im Falle von Kraftwerkbauten, werden unklare Grenzfestlegungen zu einem ernsthaften Problem.

Es wäre vor allem Aufgabe der Fischereiberechtigten, aber auch der Revieraus-

schüsse, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzen der Fischwässer genau und jeden Zweifel ausschließend festgelegt werden. Allerdings ist diese Aufgabe, wie aus dem Dargelegten hervorgeht, vielfach keineswegs so leicht zu erfüllen, wie dies auf den ersten Blick erscheint.

## Der Landesfischereirat für Oberösterreich

hielt am Donnerstag, dem 27. März 1975, seine diesjährige Generalversammlung ab. Der Landes-Fischereirat ist die gesetzlich eingerichtete Dachorganisation und Interessensvertretung der in insgesamt 42 Fischerei-Revieren zusammengeschlossenen Fischereiberechtigten von Oberösterreich.

Auf Grund der im letzten Jahr ausgegebenen Fischerkarten („Fischerbüchel“), haben etwa 32.000 Personen den Fischfang ausgeübt. Neben den 2.000 Fischereiberechtigten sind derzeit vom Landes-Fischereirat 36 Sportanglervereine (durchschnittliche Mitgliederzahl von 50—60) erfaßt. Zur Zeit noch nicht erfaßt ist die Zahl der hauptsächlich für Freizeit Zwecke angelegten Fischteichanlagen („Hobby-Fischteiche“), von denen es bereits mehr als 1.000 in Oberösterreich geben dürfte.

Für den Besatz der heimischen Fischgewässer mit Jungfischen und Fischbrut werden von der Fischerei derzeit im Jahr 4—4,5 Millionen Schilling aufgewendet. Der Ausfang beläuft sich nach Schätzungen von Fachleuten auf etwa 600.000 kg Salmoniden und Weißfische im Jahr (die Wirtschaftsfischerei ist darin nicht inbegriffen).

Bei der Generalversammlung wurden folgende Themen behandelt:

### *Resolution an die o. ö. Landesregierung*

Der Landes-Fischereirat hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß in zunehmendem Maße sogenannte „Mühlbäche“ und „Wehrgräben“ aufgelassen und zugeschüttet werden. Diese Erscheinung rührt daher, daß in vergangenen Zeiten

solche Gerinne für den Betrieb der Wasserkraftanlagen von Mühlen, Sägewerken, Schmieden usw. angelegt und wirtschaftlich genützt worden sind. Heute besteht aber größtenteils kein Bedarf mehr für die Benutzung der Wasserkraft zu solchen Zwecken. Die Wasserbenutzungsanlagen werden daher nach und nach aufgelassen und die Wassergräben, da kein Interesse an ihrer Erhaltung durch die früheren Wasserberechtigten mehr besteht, zugeschüttet.

Damit gehen aber nicht nur herrliche Fischwässer für die Fischerei unwiederbringlich verloren; dadurch, daß solche „Mühlbäche“, „Wehrgräben“ u. dgl. der Landschaft ein typisches Gepräge geben und geben, ist ihr Verlust nach Ansicht des Landes-Fischereirates auch ein Problem des Natur- und Landschaftsschutzes.

Über Beschluß des Landes-Fischereirates wurde daher der Generalversammlung eine Resolution an die o. ö. Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt, in der diese ersucht wird, zu prüfen, ob nicht erhaltungswürdige Gerinne vor der Zuschüttung durch den Einsatz auch von öffentlichen Mitteln bewahrt werden können.

### *Erlässe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes der o. ö. Landesregierung*

Begrüßt wurden 2 Erlässe, die vor einiger Zeit ergangen sind:

Der Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft „Naturnaher Wasserbau“ wurde bereits in Heft 2/3—1975 von „Österreichs Fischerei“ veröffentlicht.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Merwald Fritz [Friedrich]

Artikel/Article: [Fischwassergrenzen 84-86](#)